

Die Annahme liegt also nahe, dass auch der erste Glossator 'G' noch zu Friedrichs' II. Lebzeiten ein Amtsträger am königlichen Hof gewesen ist. Der einzige Hinweis auf seine Identität war bislang die in allen bekannten Handschriften anzutreffende Sigle 'G', die zuweilen auch zur Kurzform 'Gui' erweitert auftritt. Bartolomeo Capasso und dann Francesco Calasso haben in ihren Studien zu den Glossen des *Liber augustalis* argumentiert, als möglicher Autor der ersten Glossen komme allein Guillelmus de Vinea in Frage, da er eben das einzige Mitglied der *Magna Curia* gewesen sei, dessen Name mit einem *Gui* begonnen habe⁴⁸. Eduard Sthamer identifizierte 'G' sodann mit Guido de Susaria, der am Hof Karls von Anjou tätig war und zur selben Zeit wie Andreas Bonellus an der Universität von Neapel lehrte⁴⁹. Doch die wenigen Informationen, die sich aus den Glossen des 'G' gewinnen lassen, deuten eher darauf hin, dass dieser bereits zur Zeit Friedrichs II. gelebt haben muss. Insbesondere fällt der ehrerbietige Ton dem Kaiser gegenüber ins Auge als ein Characteristicum für die staufische Zeit: So werden die Konstitutionen im Codex Vat. lat. 6770 als *ius novum*

es ihm gelang, der Publikation des großen Werkes der Dekretalen Gregors IX. um drei Jahre zuvorkommen. Dies würde zumindest partiell auch die Notwendigkeit erklären, sich für ein solches Projekt der Dienste einer Kommission treuer Verwaltungsfunktionäre zu versichern, und es würde auch die unmittelbar danach bereits einsetzenden Überarbeitungen dieses *corpus* mittels immer weiterer Novellen erklären. Eine Hypothese, die leider aber in keiner Quelle eine Bestätigung findet, sofern man nicht jene Briefe als Beleg heranziehen will, die den Zorn des Papstes über diese Initiative des Kaisers erkennen lassen. Über die Kontroverse zwischen Friedrich II. und dem Papst über dessen Gesetzgebungsinitiative vgl. neuerdings ZECCHINO, *Liber constitutionum* (wie Anm. 42) S. 158-173. Siehe auch Anm. 41.

48) Vgl. CAPASSO, *Sulla Storia esterna* (wie Anm. 9) S. 420-428; Guglielmo SAVAGNONE, *Mandati inediti di Federico II per la interpretazione ed esecuzione di costituzioni*, *Annali del seminario giuridico della r. università di Palermo* 6 (1920) S. 305-370; Francesco CALASSO, *La const. "Puritatem" del liber augustalis e il diritto comune nel Regnum Siciliae*, in: *Studi di Storia e diritto in onore di Carlo Calisse* 1 (1940) S. 499-563, Nachdruck in DERS., *Introduzione al diritto comune* (1951) S. 77-136; STÜRNER, *Die Konstitutionen* (wie Anm. 7) S. 43-58. Tatsächlich erscheint unter den *Iudices* der *Magna curia* aber auch noch ein gewisser Guisandus di Ruvo, und zwar genau in den Jahren der Abfassung des *Liber augustalis*, vgl. hierzu unten S. 512-514.

49) Eduard STHAMER, *Die vatikanischen Handschriften der Konstitutionen Friedrichs II. für das Königreich Sizilien*, in *Papsttum und Kaisertum. Forschungen zur politischen Geschichte und Geisteskultur des Mittelalters*. Paul Kehr zum 65. Geburtstag dargebracht, hg. von Albert BRACKMANN (1926) S. 514. Vgl. auch Giuliana D'AMELIO, *Indagini sulla transazione nella dottrina intermedia* (1972).